

VERGÜTUNGSSÄTZE

Kurzzeitpflege

Stand: 01.01.2021

<i>Anteil der Pflegekasse bei max. Tagen</i>	<i>Pflegebedingte Aufwendungen*</i>	<i>Eigenanteil</i>	<i>Tagessatz</i>
Pflegegrad 1 (30 Tage)	56,84 €	47,29 €	104,13 €
Pflegegrad 2 (26 Tage)	65,19 €	47,29 €	112,48 €
Pflegegrad 3 (21 Tage)	81,36 €	47,29 €	128,65 €
Pflegegrad 4 (17 Tage)	98,22 €	47,29 €	145,51 €
Pflegegrad 5 (15 Tage)	105,78 €	47,29 €	153,07 €

* einschließlich der Ausbildungsumlage für das Jahr 2021= 3,39 €

Zusammensetzung des Eigenanteils:

Unterkunft	15,50 €
Verpflegung	12,69 €
Investitionskosten	19,10 €

Summe	47,29 €
-------	----------------

Der Kassenanteil für die Kurzzeitpflege beträgt 1.612,00 € für die pflegebedingten Aufwendungen. Wenn die Kurzzeitpflege mit der Verhinderungspflege kombiniert wird (insgesamt 8 Wochen), erhöht sich der Kassenanteil auf das Doppelte bzw. 3.224,00 €.

Pflegebedürftige in Pflegegrad 1 können für die Finanzierung von Pflegesachleistungen, der teilstationären Pflege und der Kurzzeitpflege den sogenannten Entlastungsbetrag in Höhe von 125 € pro Monat nützen. Monatlich nicht verbrauchte Beträge können innerhalb eines Kalenderjahres angespart und bis zum 30. Juni des Folgejahres verbraucht werden.

Bei Pflegegrad 1 rechnet das Heim den Tagessatz privat ab. Diese Rechnung kann bei der Pflegekasse eingereicht werden, damit der Feriengast den Kassenanteil ausbezahlt bekommt.